

STATUTEN



WIR HANDELN – FÜR SIE
NEGOCIER – POUR VOUS
NEGOZIARE – PER VOI

August 2020

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Holzwerkstoffe Schweiz“, abgekürzt „HWS“, besteht auf unbestimmte Dauer ein Fachverband des Holzhandels als Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität
- b) Behandlung gemeinsamer Fachfragen
- c) Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung
- d) Förderung des freien Handels und der Vermarktung sowie Zusammenarbeit mit handelstreuen Lieferanten
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der allgemeinen Holzwerbung wie auch eigener, branchenspezifischer Konzepte
- f) Interessenvertretung in nationalen und internationalen Holzwirtschaftsorganisationen, gegenüber Lieferanten und Lieferantenorganisationen, Abnehmerorganisationen sowie Behörden.

² Der Verband kann zur Erreichung des Verbandszwecks Liegenschaften erwerben, belasten, vermieten und veräussern. Er kann auf die Bereiche Schulung, Aus- und Weiterbildung, Marketing, Datenverarbeitung, Information oder ähnliche Zielsetzungen ausgerichtete Organisationen aufbauen, betreiben oder sich an solchen beteiligen. Er kann Unterstützungsbeiträge von Partnern aller Art zu Gunsten der Mitglieder oder von Abnehmergruppierungen einsetzen. Er kann mit in- und ausländischen Branchen- oder branchenverwandten Organisationen Kooperationen aller Art eingehen und allgemein zur Erreichung der Verbandsziele oder zur Leitung des Verbandes auch Externe als Unterstützung einsetzen.

³ Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit und Interessenwahrung mit den anderen Organisationen des schweizerischen Holzhandels sowie der Wertschöpfungskette Holz an.

⁴ Der Verband anerkennt, dass die unabhängige Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung und der Produktkette das nützlichste Instrument für den Nachweis legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Als Mitglied können in den Verband aufgenommen werden Firmen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, die seit mindestens einem Jahr im Handelsregister eingetragen sind und die den gewerbsmässigen Handel mit Holzwerkstoffen, Rund- oder Schnittholz, Holzhalbfabrikaten oder Furnier als wichtigen Geschäftszweig betreiben.

² Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen, haben aber kein persönliches Stimmrecht.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Gesuche um Aufnahme in den Verband sind der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und werden zur Prüfung und Antragstellung dem Vorstand unterbreitet.

² Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aufnahmegesuche können den Mitgliedern auch auf dem Korrespondenzweg zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte. Sie können im Rahmen der bestehenden Institutionen deren Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Auskunft und Rat in den Belangen des Holzhandels erlangen, soweit dies im Aufgabenbereich des Verbandes aufgeht.

² Mitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, werden persönlich oder durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ausgeübt.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind allgemein gehalten, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auch Auskünfte zur Wahrung der Gesamtinteressen zu erteilen.

² Die Mitglieder haben die Statuten des Verbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Organe zu befolgen.

³ Die Mitglieder haben die vom Verband bzw. den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch den Austritt, den Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 3, das Erlöschen der Mitgliedsfirma und den Ausschluss.

² Im Falle der Übernahme eines Mitglieds durch einen aussenstehenden Geschäftsnachfolger geht die Mitgliedschaft im Verband mit allen Rechten und Pflichten zumindest bis Ende des Kalenderjahres auf diesen über. Für den weiteren Verbleib im Verband ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag zur Prüfung vorzulegen.

³ Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

⁴ Dem Erlöschen der Mitgliedsfirma sind gleichzusetzen die Geschäftsaufgabe, der Konkurs oder ein Liquidationsvergleich.

⁵ Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Beiträge nicht bezahlen, Pflichten, die ihnen durch Statuten, Beschlüsse von Mitgliederversammlungen oder zuständigen Organen auferlegt werden, nicht befolgen oder wenn sie sonst wie in grober Weise den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln. Zuständig für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung.

⁶ Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche vermögensrechtlicher oder ideeller Natur, welche mit der Zugehörigkeit zum Verband verbunden sind.

III. Partnerlieferanten

Art. 8 Partnerlieferanten

¹ Partnerlieferanten sind Hersteller und Materiallieferanten bzw. Organisationen von solchen aus dem In- und Ausland, welche sich mit dem Verband verbunden fühlen, handeltreu sind und Aufgaben und Zielsetzungen des Verbandes finanziell unterstützen. Partnerlieferanten haben innerhalb der Verbandskommissionen ein Mitsprache- sowie ein Stimmrecht. An den Jahresversammlungen geniessen sie kein Stimmrecht und auch kein aktives oder passives Wahlrecht. Alles Nähere zu den Partnerlieferanten ergibt sich aus dem entsprechenden Reglement, welches vom Vorstand erlassen wird.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisoren/Revisionsstelle
- f) die Regionalversammlungen
- g) die Fachabteilungsversammlungen

Art. 10 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹ In den Vorstand sowie in die Kommissionen sind sämtliche Mitglieder, Vertreter von Partnerlieferanten sowie branchenkundige Externe wählbar.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

A) Mitgliederversammlung

Art. 11 Zusammensetzung, Einberufung und Antragsverfahren

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird repräsentiert durch die Gesamtheit der Mitglieder des Verbandes. Als ständige Gäste sind die Partnerlieferanten eingeladen. Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss zu einer solchen einberufen, wenn es mindestens zehn Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und begründet verlangen. In einem solchen Fall hat die Mitgliederversammlung spätestens innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³ Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung zusätzlicher Sachgeschäfte sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Vorstandes bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁴ Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beschlussfassung nur statt, wenn sich die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr dafür aussprechen.

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung von Jahresrechnung sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle, Kenntnisnahme des Budgets
- d) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsgesellschaft
- e) Änderung der Verbandsstatuten
- f) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von solchen
- g) Genehmigung des Beitragsreglements
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden sowie über Anträge der Mitglieder
- j) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Art. 13 Beschlussfassungen

¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

³ Über Sachgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschliesst einen anderen Abstimmungsmodus.

⁴ Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Für das Protokoll der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

B) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, ein oder zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und den Beisitzern. Die Sitze im Vorstand sind soweit tunlich nach regionalen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der Betriebsgrößen von Mitgliedsfirmen zu besetzen.

² Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung immer einen Ersatz, wenn die minimale Mitgliederzahl nicht erreicht ist.

³ Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Verbandes nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Art. 16 Sitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident/die Präsidentin eine Sitzung einberuft.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

³ Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁴ Über die Sitzung und Beschlüsse führt die Geschäftsstelle Protokoll.

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand überwacht die Befolgung der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Organe des Verbandes.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- b) Einsetzung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie Überwachung der Funktion der Geschäftsstelle
- c) Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen zur Bewältigung der Verbandsaufgaben sowie Bestimmung der Mitglieder derselben und Überwachung von deren Funktionen

- d) Bestimmung von Delegierten in verbandsexterne Gremien und Organisationen
- e) Genehmigung von Anträgen der Kommissionen, Ausschüsse und Delegierten
- f) Gewinnung von Partnerlieferanten und Wahrung des Kontakts zu solchen
- g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- h) Genehmigung des Budgets, Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung
- i) Erlass aller notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 18 Vertretung

¹ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Repräsentationspflichten werden durch den Präsidenten/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen, den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident/die Präsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien. Unter besonderen Umständen kann auch ein weiteres Mitglied des Vorstandes herangezogen werden.

C) Kommissionen

Art. 19 Aufgaben

¹ Der Vorstand kann zur effizienten Verfolgung seiner Aufgaben sowie der Zielsetzungen des Verbandes Kommissionen bilden.

Art. 20 Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen des Verbandes sind die Kommission Technik, die Kommission Betriebswirtschaft sowie die Berufsbildungskommission. Für Projekte und Sonderaufgaben kann der Vorstand auch nicht-ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einberufen.

² Detaillierte Aufgaben und Funktionen der ständigen Kommissionen regelt der Vorstand in separaten Pflichtenheften.

Art. 21 Berichterstattung

¹ Die Kommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit. Finanzielle Aufwendungen der Kommissionen sind, soweit diese über den Rahmen ordentlicher Sitzungsspesen und -auslagen hinausgehen, vom Vorstand zu bewilligen.

D) Geschäftsstelle

Art. 22 Geschäftsführung

¹ Mit dem Vollzug der Verbandsgeschäfte wird eine neutrale Geschäftsstelle betraut, welche unter Leitung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin steht.

² Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle, insbesondere auch deren Entschädigung, regelt der Vorstand in separatem Pflichtenheft.

E) Revisoren

Art. 23 Funktion und Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre eine Revisionsstelle, welche Jahresrechnung und Bilanz prüft und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht erstattet. Der HWS wendet die eingeschränkte Revision an.

F) Regionalgruppen

Art. 24 Zusammensetzung und Funktion

¹ Die Mitglieder des Verbandes können vom Vorstand gebietsweise zu Regionalgruppen zusammengefasst werden. Solche Regionalgruppen halten mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine Regionalversammlung ab.

² Regionalversammlungen dienen als Plattform für den Gedanken- und Erfahrungsaustausch, für die Meinungsforschung und -bildung an der Mitgliederbasis sowie allgemein für Verbandsinformationen.

³ Aktivitäten und Beschlussfassungen innerhalb der Regionalgruppen müssen im Einklang mit den Verbandssatzungen und -beschlüssen stehen und dürfen dem verbandlichen Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen.

G) Fachabteilungen

Art. 25 Zusammensetzung und Funktion

¹ Innerhalb des Verbandes können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Fachabteilungen gebildet werden. Solche

Fachabteilungen halten je nach Bedarf unter dem Vorsitz eines Obmannes / einer Obfrau eine Fachabteilungsversammlung ab.

² Fachabteilungsversammlungen dienen als Plattform für den produkt- oder handelsspezifischen Gedanken-, Erfahrungs- und Informationsaustausch.

³ Aktivitäten und Beschlussfassungen von Fachabteilungen müssen im Einklang mit den Verbandssatzungen und -beschlüssen stehen und dürfen dem verbandlichen Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 26 Finanzierungsquellen und Mittelbeschaffung

¹ Zur Verfolgung seiner Aufgaben und Zielsetzungen erhebt der HWS bei seinen Mitgliedern und Partnern jährliche Beiträge. Zuständig für das Beitragsreglement ist die Mitgliederversammlung.

Art. 27 Jahresrechnung und Budget

¹ Die Jahresrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Das Budget unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.

Art. 28 Geschäftsjahr

¹ Geschäftsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

Art. 29 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes.

VI. Statutenänderung

Art. 30 Statutenänderung

¹ Für die Änderung der Statuten des Verbandes ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VII. Auflösung und Liquidation des Verbandes

Art. 31 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen in einer ersten Versammlung nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder, so ist diese beschlussunfähig. In einer neu einzuberufenden Versammlung entscheidet die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

² Die Auflösung des Verbandes wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder besondere von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Liquidatoren durchgeführt. Über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VIII. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des früheren Verbandes Schweizerischer Sperrholzhändler (VSSH) sowie der Holzhandelszentrale und treten unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Also beschlossen von der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Sperrholzhändler (VSSH) am 22. Juni 2001 in Montreux.

Teilrevidiert gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2005 und vom 27. August 2008.

Teilrevidiert gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 2020.

Silvia Furlan
Präsidentin

Michael Widmer
Geschäftsführer